ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 17. Juni 1998 von dem Minister-Präsidenten, Minister für Finanzen, internationale Beziehungen, Gesundheit, Familie und Senioren, Sport und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "über die Hotelgenehmigung und die Einstufung von Hotelbetrieben" gebeten wurde, hat am 23. März 1999 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses führt einige Bestimmungen des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Mai 1994 über Unterkunfts- und Hotelbetriebe aus. So zielt der Entwurf darauf ab, das Verfahren bezüglich der Erteilung, der Verweigerung, der Aussetzung und des Entzugs der Hotelgenehmigung zu regeln. Er enthält ebenfalls Regeln bezüglich der Normen und des Verfahrens zur Einstufung der Hotelbetriebe. Er sieht ein paar (Verfahrens)pflichten für den Inhaber einer Hotelgenehmigung vor. Zum Schluß sieht der Entwurf ein Verfahren zur Kontrolle der Hotelgäste vor.

RECHTSGRUNDLAGE

Für die Bestimmungen über das Verfahren bezüglich der Erteilung, der Verweigerung, der Aussetzung und des Entzugs der Hotelgenehmigung findet die entworfene Regelung eine Rechtsgrundlage in Artikel 29 des Dekrets vom 9. Mai 1994 über Unterkunfts- und Hotelbetriebe. Insofern der Entwurf (in Artikel 2, § 1, Nr. 4, und in den Anlagen 1 bis 3) Sicherheitsnormen auf dem Gebiet des Brandschutzes und ein Modell einer Sicherheitsbescheinigung enthält, findet er eine Rechtsgrundlage in Artikel 3 des genannten Dekrets. Schließlich finden die Bestimmungen des Entwurfs über das Kennschild, die Normen und das Verfahren bezüglich der Einstufung der Hotelbetriebe und über die Kontrolle der Hotelgäste im Prinzip eine Rechtsgrundlage in den Artikeln 23 und 30 desselben Dekrets.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

1. Der entworfene Erlaß findet keine Rechtsgrundlage im Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft. Der erste Absatz der Präambel ist demzufolge wegzulassen.

2. Unter Berücksichtigung der Bemerkung über die Rechtsgrundlage weise man im zweiten Absatz insbesondere auf die Artikel 3, 23, 29 und 30 des Dekrets vom 9. Mai 1994 hin.

Wird Artikel 13 aus dem Entwurf weggelassen (siehe die Bemerkung zu diesem Artikel), so muß ebenfalls der Hinweis auf Artikel 30 des Dekrets weggelassen werden.

Artikel 1

1. Artikel 1, Nr. 2, zufolge versteht man unter "der Minister" "der zuständige Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft". Es empfiehlt sich, die Definition wie folgt zu präzisieren : "der für Tourismus zuständige Minister".

2. Artikel 1, Nr. 3, zufolge versteht man unter "das Ministerium" "die zuständige Fachabteilung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft". Damit der Bürger gut informiert wird, empfiehlt es sich auch hier, auf die betreffende Fachabteilung des Ministeriums ausdrücklich hinzuweisen.

Artikel 2

1. Artikel 2 des Dekrets vom 9. Mai 1994 zufolge muß der Betreiber eines Unterkunfts- oder Hotelbetriebs über eine Bescheinigung verfügen, durch die bestätigt wird, daß die speziell für diese Betriebe geltenden Sicherheitsnormen in Sachen Brandschutz eingehalten werden. In Artikel 3, Nr. 1, des Dekrets wird die Regierung damit beauftragt, die betreffenden Sicherheitsnormen zu bestimmen.

Im Entwurf wird der in Artikel 3, Nr. 1, des Dekrets enthaltene Auftrag nur indirekt ausgeführt : in Artikel 2, § 1, Nr. 4, wird derjenige, der eine Hotelgenehmigung beantragt, die Verpflichtung auferlegt, eine Sicherheitsbescheinigung vorzulegen, "woraus hervorgeht, daß den in Anlage 1 aufgeführten Normen entsprochen wird". So werden die eigentlichen Sicherheitsnormen in einer Anlage festgelegt.

Unter Berücksichtigung des technischen Charakters der spezifischen Sicherheitsnormen können dagegen keine Einwände erhoben werden, daß diese Normen in einer Anlage festgelegt werden. Um zu verdeutlichen, daß der entworfene Erlaß nicht nur Artikel 2, sondern auch Artikel 3 des

Dekrets zur Ausführung bringt, empfiehlt es sich, im Entwurf selbst einen Artikel aufzunehmen, in dem bestimmt wird, daß die Normen, auf die sich Artikel 3 des Dekrets bezieht, gemäß Anlage 1 festgelegt werden.

2. Die Benutzung des Wortes "gegebenenfalls" in Artikel 2, Nr. 5, weist darauf hin, daß eine Urbanismusbescheinigung oder eine Kopie der Baugenehmigung nicht in allen Fällen dem Antrag auf Erteilung einer Hotelgenehmigung beizufügen sind.

Deutlichkeitshalber wäre es besser zu präzisieren, in welchen Fällen das Vorlegen einer Baugenehmigung bzw. einer Urbanismusbescheinigung erforderlich ist. Eine Lösung kann darin bestehen, auf in der Raumordnungsgesetzgebung genannte Fälle hinzuweisen.

Artikel 13

In Artikel 30, Nr. 3, des Dekrets vom 9. Mai 1994 wird die Regierung beauftragt, Bestimmungen in bezug auf die Kontrolle der Hotelgäste zu erlassen. Für die Interpretation der Tragweite dieses Auftrags müssen selbstverständlich die zuständigkeitsverteilende Regeln berücksichtigt werden. Die von der Regierung zu treffenden Maßnahmen müssen demzufolge auf Maßnahmen beschränkt bleiben, die unter die der Deutschsprachigen Gemeinschaft erteilten Zuständigkeiten fallen. So können Maßnahmen zur Kontrolle der Gäste

auferlegt werden, die sich auf die kulturelle Angelegenheit "Tourismus" beziehen.

Die in Artikel 13 des Entwurfs genannten Maßnahmen gehen jedoch deutlich über den Rahmen der Angelegenheit "Tourismus" hinaus. In dieser Bestimmung wird eine Regelung auferlegt, die inhaltlich eng an die im Gesetz vom 17. Dezember 1963 über die Kontrolle der Reisenden in Beherbergungshäusern enthaltene Regelung anschließt. Genau wie das föderale Gesetz sieht der Entwurf vor, daß für jeden Gast eine doppelte Karte ausgefüllt werden muß, von der ein Abschnitt den Polizeibehörden zugestellt wird. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die Kontrolle der Hotelgäste, wie sie in Artikel 13 des Entwurfs aufgefaßt wird, polizeilicher Art ist. Die Polizei gehört jedoch zum föderalen Kompetenzbereich. Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist diesbezüglich nicht zuständig, und es steht der Regierung nicht zu, im Rahmen der ihr durch Artikel 30 des Dekrets vom 9. Mai 1994 erteilten Aufgabe eine Regelung zu erlassen, die die Polizei betrifft.

Artikel 16

Der Staatsrat sieht keinen Grund, von der gewöhnlichen Frist für des Inkrafttreten der Regierungserlasse abzuweichen.

Artikel 16 muß demzufolge weggelassen werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	W. DEROOVER,	Kammervorsitzender,
	D. ALBRECHT, P. LEMMENS,	Staatsräte,
	A. ALEN, H. COUSY,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn W. PAS, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS. W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.